

# Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom 22.03.2017, BV LaB GV 062/17, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

### 1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	635.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	635.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

### 2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	489.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	555.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-65.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.900 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 48.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 600 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

### 2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Langen Brütz	1.706.057,11 €	1.711.119,33 €	1.718.219,33 €

## § 7 Weitere Vorschriften

Die Produkte	11402	Liegenschaften
	12600	Freiwillige Feuerwehr Langen Brütz (Brandschutz)
	21102	Schulkostenbeiträge Grundschule
	21502	Schulkostenbeiträge an Regionalschulträger
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
	42100	Förderung des Sports
	54100	Gemeindestraßen
	54500	Straßenreinigung und Winterdienst
	55200	Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen (WBV)
	55300	Friedhof Kritzow (Friedhofs- und Bestattungswesen)
	57302	2-WE-Wohnhaus Kleefelder Straße
	61100	Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen
	61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

werden als wesentlich erklärt.

Langen Brütz, *22.03.2017*



**Weinke**  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.04.2017 bis 13.04.2017 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

*Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 28.03.2017*